

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 122/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard H[REDACTED],

R[REDACTED]. J[REDACTED], Ra[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Görtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Der Kläger, der nur nach § 150 ZBG aF anspruchsberechtigt sein kann, hat Entschädigung erstmals am 23. Dezember 1960 beantragt und dabei allein den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit angemeldet. Auch wenn seinem gleichzeitig gestellten Wiedereinsetzungsge such bis zum 26. Mai 1963 entsprechen werden wäre oder noch in diesem Zeitpunkt hätte entsprechen werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 22. Oktober 1981 - IX ZR 59/80, zur Veröffentlichung bestimmt), stünde ihm der Gesundheitsschadensanspruch nicht zu. Ihn hat der Kläger erstmals am 22. Dezember 1963 geltend gemacht. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil

83

- 3 -

am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr in diesem Zeitpunkt gestellt gewesen sein (BGH RStW 1981, 16; 92 Nr. 9; BVerfG, Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit wäre durch die nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 BStG-SchlußG anzurechnende Beihilfe von 13.880 DM erfüllt (vgl. BGH RStW 1978, 137).

Mei

Gärtner

